

Liebe Adligenswiler/-innen, Liebe Vereine, Liebe Veranstalter

Gesellige Veranstaltungen mit Schall wie Musikkonzerte, Vereinsanlässe, Party's usw. führen immer wieder zu Konflikten. Seien es Gäste, denen die Musik zu laut ist oder Anwohner/-innen, die sich durch die laute Veranstaltung gestört fühlen. Die Gemeinde ist oftmals die erste Anlaufstelle bei Fragen von Veranstaltern vor dem Anlass und zuständig bei allfälligen Lärmklagen, die nach einer Veranstaltung eingereicht werden.

Doch was ist nun erlaubt und welche gesetzlichen Rahmenbedingungen gelten bei Veranstaltungen mit Schall?

MELDEPFLICHT bei Veranstaltungen mit Schall zum Schutz des Publikums

Elektronisch verstärkte Musik kann sehr laut sein - zu laut für das sensible Innenohr des Menschen. Die Schäden durch lange und hohe Schallbelastungen sind oft nicht mehr heilbar. Die Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdung durch nichtionisierende Strahlung und Schall ([V-NISSG](#)) legt deshalb Grenzwerte und Rahmenbedingungen fest, um gesundheitliche Schäden bei Veranstaltungen zu verhindern. Auch im Kanton Luzern gilt - Veranstaltungen mit einem mittleren Schallpegel über 93 dB(A) müssen bei der zuständigen Behörde (Dienststelle Umwelt und Energie (uwe)) gemeldet werden! Hier geht's zum [Meldeformular](#).

Aus der nachfolgenden Tabelle kann herausgelesen werden, welche Anforderungen für Veranstaltungen mit Schall über 93 dB(A) gelten:

Veranstaltung	mit elektroakustisch verstärktem Schall			ohne verstärkten Schall *
	93-96 dB(A) ohne Zeitlimit	96-100 dB(A) unter 3 Stunden	96-100 dB(A) über 3 Stunden	ab 93 dB(A)
Stundenpegel Veranstaltungsdauer				
Veranstaltung melden	X	X	X	
Grenzwerte eingehalten	X	X	X	
Publikum informieren	X	X	X	X
Gratis Gehörschütze abgeben	X	X	X	X
Schallpegel überwachen	X	X	X	
Schallpegel aufzeichnen			X	
Ausgleichszone schaffen			X	

Die Veranstalter von Musikanlässen gehen oft davon aus, dass mit der Einhaltung der Anforderungen an die Publikumsbeschallung auch eine Bewilligung vorliegt, das umliegende Gebiet entsprechend zu beschallen. Dies trifft so nicht zu. Die vorliegende Meldung dient lediglich dazu, die Aspekte und Vorkehrungen des Gesundheitsschutzes für das Publikum zu gewährleisten.

Nachtruhe

Die Aussenlärmbelastung durch eine Veranstaltung wird separat behandelt. So handelt es sich bei Veranstaltungen wie z.B. einem Musikkonzert, Vereinsanlässen oder Party's um Alltagslärm, welcher mit der Vollzugshilfe "Beurteilung Alltagslärm" des BAFU's vollzogen wird. Insbesondere bei Veranstaltungen im Nachtzeitraum kommt zusätzlich § 18 des Übertretungsstrafgesetz (UeStG) zum Tragen. Dieser schreibt vor, dass die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Anstand im und um den Veranstaltungsort einzuhalten sind. Nachtruhestörungen sind zu vermeiden. Die Nachtruhe gilt

allgemein ab 22.00 – 06:00 Uhr. Es gibt keine Bewilligung, die erteilt werden kann, um die Nachtruhe ab 22:00 Uhr zu umgehen.

Für weitere Auskünfte und Unterstützung steht Ihnen der Fachbereich Lärm der Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) gerne zur Verfügung.

Auf der [kantonalen Webseite](#) finden Sie zudem unter der Rubrik Lautstärke von Veranstaltungen mehr Informationen.

Gemeinde Adligenswil
Finanzen und Immobilien